WINCOR NIXDORF

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Lieferung von Elektrogeräten sowie für die Einhaltung von Stoffverboten

Stand 25.11.2005

Die folgenden Bedingungen für die Lieferung von Elektrogeräten sowie für die Einhaltung von Stoffverboten gelten ab dem Datum der Unterschrift für alle Lieferungen des Lieferanten an eine der Wincor Nixdorf Konzerngesellschaften:

1. Zusammenarbeit der Parteien

Die Parteien werden bezüglich der gelieferten Elektrogeräte bei der Kennzeichnung, der Entsorgung, der Einhaltung der Gefahrstoffgrenzwerte und der Herstellerregistrierung bei den zuständigen Behörden kooperieren.
Sie werden sich über die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben notwendigen Informationen (z.B. Gewichtsangaben der einzelnen Produkte, Gesetzesänderungen in den Ländern, neuen Erkenntnissen zu Schadstoffen, usw.) austauschen.

2. Kennzeichnungspflichten bei Elektrogeräten

Der Lieferant kennzeichnet die von ihm gelieferten Produkte gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2002/96/EG vom 27.01.2003 (WEEE) und deren Umsetzung in nationales Landesrecht bzw. der DIN EN ISO 50419 (VDE 0042-10). Die Kennzeichnung muss eine durchgestrichene Mülltonne und eine eindeutige, einheitliche Herstelleridentifikation (z.B. Markename oder Warenzeichen) enthalten. Sofern die gelieferten Geräte nicht entsprechend gekennzeichnet sind, ersetzt der Lieferant Wincor Nixdorf den dadurch entstehenden Schaden.

3. Entsorgung und Transport der Elektrogeräte

a) Die Entsorgung der Elektrogeräte erfolgt durch Wincor Nixdorf oder durch einen von Wincor Nixdorf beauftragten Dritten und wird regional durchgeführt.

Der Lieferanten erstattet Wincor Nixdorf die tatsächlich entstandenen Kosten für den Transport und die Entsorgung der von ihm gelieferten Elektrogeräte. Die Rückerstattungsansprüche entstehen erst mit der tatsächlichen Entsorgung der gelieferten Elektrogeräte.

b) Die Höhe der vom Lieferanten an Wincor Nixdorf zu erstattenden Kosten darf bis zu 10% über den Kosten liegen, die der Lieferant nachweislich für eine eigene, vergleichbare, regionale Entsorgung aufwenden würde. Der Nachweis über die Höhe der eigenen Entsorgungskosten obliegt dem Lieferanten und kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Wincor Nixdorf-Rechnung geführt werden.

c) Auf gesonderte Vereinbarung kann der Transport und die fachgerechte Entsorgung auch durch den Lieferanten erfolgen.

3. Stoffverbote

Der Lieferant liefert nach dem 01.04.2006 nur noch solche Produkte (Elektrogeräte, Bauteilgruppen, Einzelteile, usw.) an Wincor Nixdorf, die den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG vom 27.01.2003 (RoHS) zu den Grenzwerten für gefährliche Stoffe in Elektrogeräten in ihrer aktuellen Fassung entsprechen und die dort vorgeschriebenen Stoffmengen nicht überschreiten. Im Übrigen müssen alle gelieferten Gegenstände den geltenden europäischen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere über „Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“, deren Umsetzung in deutsches oder Landesrecht sowie den sonstigen deutschen Gesetzen und Verordnungen in ihren jeweils aktuellsten Fassungen entsprechen.

4. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Paderborn.

_____, den _____

Lieferant:

_____

_____

Unterschrift Unterschrift

_____

Name in Druckbuchstaben Name in Druckbuchstaben